

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Introduzione al diritto costituzionale comparato. Le «forme di Stato» e le «forme di governo». Le costituzione moderne. Quarta edizione interamente rifatta. Milano: Giuffrè 1980. XV, 627 S. L. 18.000 brosch.

Nach sechs Jahren hat Biscaretti di Ruffia eine Neuauflage seiner Einführung in das vergleichende Verfassungsrecht herausgegeben. Die Grundkonzeption des Werkes ist auch in dieser 4. Auflage unverändert geblieben, daher kann insgesamt auf die Vorstellung dieser Einführung in ZaöRV 35 (1975), S. 661 f. verwiesen werden. Zu erwähnen bleiben nur die Neuerungen: zunächst sind hier die graphischen Tabellen über die Staats- und Regierungsformen verschiedener Staaten zu nennen, die dem Leser anschaulich den Staatsaufbau vom Wahlkörper bis zum Staatsoberhaupt verdeutlichen. Wesentlich bedeutender sind jedoch die sachlichen Ergänzungen. Hervorzuheben ist hier vor allem im 2. Kapitel, Abschnitt III, der die Regierungsform der parlamentarischen Demokratien behandelt, die ausführliche Darstellung der Entwicklung Spaniens nach dem Tode Francos und der neuen spanischen Verfassung von 1978. Daneben ist im 3. Kapitel, Abschnitt II, als wesentliche Ergänzung die neue Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 hinzugekommen und in Abschnitt III desselben Kapitels die III. chinesische Verfassung vom 1. März 1978. In demselben Abschnitt ist neu eingefügt eine besondere Darstellung des in Kuba, dem einzigen sozialistischen Staat Amerikas, herrschenden Systems und der dort seit dem 15. Februar 1976 geltenden Verfassung.

Diese verfassungsrechtlichen Entwicklungen in mehreren weltpolitisch äußerst bedeutenden Staaten sowie die sehr interessante grundlegende Umstrukturierung des spanischen Verfassungssystems verleihen dieser 4. Auflage des vergleichenden Verfassungsrechts neben den bereits seinerzeit betonten Vorzügen besonderen Wert.

Karin Oellers-Frahm

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Brunner, Georg: Vergleichende Regierungslehre. Bd. 1. Ein Studienbuch. Paderborn [etc.]: Schöningh (1979). 526 S. (Uni-Taschenbücher 956). DM 24.80 brosch.

Ein Studienbuch für Politologen legt Brunner mit der Veröffentlichung dieses ersten Bandes vor, weniger theoretisch, philosophisch oder dogmatisch, sondern eher deskriptiv-systematisierend ausgerichtet im Vergleich zu den Lehr- und Studienbüchern der verwandten »Allgemeinen Staatslehre«, welche der Kanon universitärer Lehrfächer der Rechtswissenschaft zuordnet. Und doch ist diese »Vergleichende Regierungslehre« kein Werk, das der Jurist nach der Lektüre des Vorworts wieder aus der Hand legen sollte, denn Brunner, der selbst Jurist und Politologe ist, versteht es in seiner Darstellung erfolgreich, eine Brücke zwischen Norm und Wirklichkeit zu schlagen.

Während der noch ausstehende Band 2 die Diktaturen und Staatenverbindungen behandeln soll, stellt Band 1 neben grundsätzlichen Erwägungen zur Disziplin »Vergleichende Regierungslehre« die Demokratien dar. Brunner gelingt es, die Fülle des Stoffes souverän in eine Form zu bändigen, die die Flüssigkeit der Darstellung und den Umfang des erörterten Materials auszubalancieren versteht. Typologie, Geschichte und Grundprinzipien sind vorangestellt, danach folgt eine breitangelegte Darstellung der Staatsgewalten und der gesellschaftlichen Machtträger (Parteien, Verbände, öffentliche Meinung). Zum vertiefenden Studium dient die umfangreiche kommentierte Bibliographie am Schluß des Bandes.

Dieses Buch ist nicht nur für Studenten interessant, es läßt auch interessierte Laien zur Lektüre ein. Insbesondere Juristen, welche sonst wenig mit dem Staatsrecht und der Rechtswirklichkeit fremder Länder konfrontiert werden, bietet es einen leicht erschließbaren Rundblick über das globale Koordinatensystem, in dem auch unser verfaßtes Staatswesen seinen Platz hat. Werner Meng

Le droit de la Communauté économique européenne. Commentaire du traité et des textes pris pour son application. Par Jacques Mégret † [u. a.]. Bruxelles: Editions de l'Université de Bruxelles 1970–1979.

Vol. 1: Préambule – Principes, Libre circulation des marchandises. 1970. XI, 230, 93 S. FB 500.– brosch.

Vol. 2: Agriculture. 1970. V, 284, 417 S. FB 1100.– brosch.

Vol. 3: Libre circulation des travailleurs, Etablissement et services, Capitaux-Transports. 1971. VII, 326, 245 S. FB 820.– brosch.

Vol. 4: Concurrence. 1972. IV, 423, 89 S. brosch.

Vol. 5: Dispositions fiscales, Rapprochement des législations. 1973. IV, 241, 131 S. brosch.

Vol. 6: Politique économique, Tome 1. 1976. II, 468 S., Tome 2. 1976. XI, 276 S. brosch.

Vol. 7: Politique sociale. 1973. III, 142, 61 S. brosch.

Vol. 8: Banque européenne d'investissement. 1979. IX, 102, 26 S. brosch.

Vol. 9: L'Assemblée, Le Conseil, La Commission, Le Comité économique et social. 1979. X, 404, 68 S. brosch.

Der erreichte Stand der vorliegenden umfangreichen Kommentierung des Rechts – nicht nur des Vertrages – der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) belohnt den Mut der Herausgeber zu einer langfristig angelegten Zusammenarbeit. Zwischen 1970 und 1980 sind in regelmäßiger Reihenfolge nunmehr neun Bände erschienen. Manche auf lange Sicht angelegte Vorhaben sind nicht zuletzt an der raschen Entwicklung des Gemeinschaftsrechts gescheitert.

Im Rahmen des Europainstituts der Freien Universität Brüssel haben J. Mégret (nach dessen Tod ist im Jahre 1976 J.-L. Dewost an seine Stelle getreten) zusammen mit J.-V. Louis, D. Vignes und M. Waelbroeck eine neuartige Konzeption der Kommentierung entwickelt, die dem wissenschaftlichen Standort der Herausgeber und Bearbeiter entspricht: eine Dogmatik und Praxis verbindende Gesamtsicht, die die wesentlichen Grundzüge auf dem Hintergrund fachkundig aufbereiteter Praxis herausarbeitet. Dieses Anliegen wird im Aufbau der einzelnen Bände deutlich: Die Darstellung folgt den im EWG-Vertrag abgegrenzten Sachgebieten. Diese werden an Hand einer allgemeinen Einführung, einer Analyse der betreffenden Vertragsartikel sowie des Sekundärrechts und eines zusätzlichen Kommentars der übergreifenden Gesichtspunkte erläutert. Prägend für die Gesamtkommentierung ist der dokumentarische Anhang, der bis zur Hälfte der einzelnen Bände ausmacht und damit einen unmittelbaren Zugang zu den Quellen ermöglicht: So finden sich der Abdruck der wichtigsten sekundärrechtlichen Vorschriften im Wortlaut sowie Verzeichnisse ergänzender Rechtstexte, Auszüge aus Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bzw. einzelnen Entscheidungen nationaler Gerichte und die Wiedergabe aufschlußreicher Antworten des Rates oder der Kommission auf Anfragen seitens des Europäischen Parlaments. Sachregister und bibliographische Nachweise runden die Bände ab.

Bd. 1 eröffnet die Reihe mit einer knappen Kommentierung der Präambel sowie der in den Art. 1–8 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätze durch Vignes und einer umfassenden Darstellung, in deren Rahmen der territoriale Anwendungsbereich des EWG-Vertrags sowie die Vereinbarkeit mit dem GATT behandelt wird.

Bd. 2 – kommentiert von Mégret – hält den im Jahre 1970 erreichten Stand der Landwirtschaftspolitik fest (Art. 38–47 EWG-Vertrag) mit einer 40seitigen Liste sekundärer Rechtsakte sowie dem Abdruck der wichtigsten Texte in einem über 400 Seiten reichenden Anhang. Die von den Art. 48–84 EWG-Vertrag erfaßten Sachgebiete der Freizügigkeit (Louis), der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Vignes), des Kapitalverkehrs (J. Mégret/M. Sarmet) und der Verkehrspolitik (J. Douset) bilden den 3. Bd. nach dem Stand von 1971. Die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft findet eine sachkundige und ausführliche Kommentierung durch Waelbroeck im 4. Bd. (Stand 1972), in der die die Rechtslage prägende Rechtsprechung ausreichend behandelt wird. Bd. 5 (1973) umfaßt – nunmehr unter Einschluß der Beitrittsländer – eine sorgfältige Bearbeitung der steuerrechtlichen Vertragsbestimmungen (Art. 95–99 EWG-Vertrag) aus der Feder von R. Wägenbauer sowie eine Analyse der Art. 100–102 EWG-Vertrag zur Rechtsangleichung durch Vignes.

Eine besondere Anlage kennzeichnet den Bd. 6 (erschienen 1976). Abweichend von dem bis dahin befolgten Schema wird die Wirtschaftspolitik auf Grund einer einleitenden Analyse der Art. 103–109 EWG-Vertrag erläutert (Mégret), der die Darstellung der wichtigsten Politiken, die den Gemeinsamen Markt ausfüllen, folgt: Die Grundlagen und die Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion werden von J.-C. Morel und P. Van den Bempt nachgezeichnet, die Industriepolitik wird unter Einschluß der einschlägigen Teile des EGKS- und des EAG-Vertrages von J. Flory dargestellt, die Energiepolitik wird von G. Brondel unter Berücksichtigung der verschiedenen Memoranden der Kommission kommentiert, die Regionalpolitik (C. Constantinides/J. Mégret) und die Umweltpolitik (Mégret) schließen die Einzelkommentierungen ab, bevor Mégret an Hand der Art. 110–116 EWG-Vertrag die Handelspolitik der Gemeinschaft erläutert. In einem zweiten Teilband werden in entsprechender Anordnung die wichtigsten Texte bindenden und programmatischen Charakters wiedergegeben. Bd. 7 (1973) ist an Hand der Art. 117–128 EWG-Vertrag der Sozialpolitik der Gemeinschaft gewidmet (Louis).

Zwei weitere Bände führen nunmehr das Gesamtwerk an die Gegenwart heran. F. Mosconi schreibt in Bd. 8 seine Monographie über die Europäische Investitionsbank (1976) fort und bringt im Anhang die Satzung sowie die unveröffentlichte Geschäftsordnung der Bank. Bd. 9 behandelt vertragsübergreifend am Beispiel der Art. 137–163 EWG-Vertrag sowie der entsprechenden Artikel des Fusionsvertrages Struktur, Verfahren und Zusammenwirken der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments. Es dürfte kaum eine andere Darstellung geben, die die internen Entscheidungsgänge der Kommission (J. Amphoux) und des Rates (J.-L. Dewost) in ähnlicher Weise realitätsnah und zugleich wertend nachzeichnet. Im Hinblick auf die Kommission dürfte vor allem die Deutung der vereinfachten Entscheidungs- sowie der Ausschußverfahren auf Interesse stoßen, die von außen nicht genügend einsehbar sind, in Bezug auf den Rat sollten es die Einbeziehung des Europäischen Rates sowie die verschiedenen Methoden der Entlastung des Rates sein. Die Politik des leeren Stuhls erfährt dabei je nach dem auslösenden Anlaß eine differenzierte Beurteilung. Die Bearbeitung des Abschnitts über das Europäische Parlament (J. Vergès) besticht durch die semantische Sorgfalt, mit der die wenigen Vertragsartikel analysiert werden, sowie durch die Ausdeutung der mit der Zeit verfeinerten interinstitutionellen Verfahren. Louis gelingt es, den institutionellen Ort des Wirtschafts- und Sozialausschusses zutreffend abzugrenzen und das »Initiativrecht« (zur Vorlage von Berichten) von dem Initiativrecht der Kommission abzuheben. Der 9. Bd. stellt nicht die gesamte Organisationsstruktur der Gemeinschaften dar. Erläuterungen u. a. zu der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen und dem Rechnungshof fehlen. Die im Anhang abgedruckten Geschäftsordnungen stellen ein überaus wertvolles Arbeitsmaterial dar, wenngleich der Leser den jeweiligen Stand und die Fundstellen im Amtsblatt erfahren sollte. Nur die Geschäftsordnung der Kommission ist mit vollständigen Quellennachweisen belegt.

Bd. 9 dürfte der zur Zeit für Forschungs- und Lehrzwecke sowie für die Orientierung des Praktikers wertvollste Band der Reihe sein und das Interesse für die bereits angekündigten weiteren Bände wachhalten: So sollen in den im jährlichen Erscheinungsrhythmus angekündigten Bänden 10–14 der Gerichtshof, die Rechtsakte, die Finanzverfassung, die Außen- und Entwicklungspolitik sowie die Schlußbestimmungen kommentiert werden, so daß die allgemeinen Bezüge des Gemeinschaftsrechts den ihnen gebührenden Platz in der Gesamtreihe finden werden. Die Aussicht auf eine Neubearbeitung der zuerst bearbeiteten Bände dürfte gering sein. So ist vor allem der Griff zu den zuletzt erschienenen Bänden lohnend, da eine fachkundige und wissenschaftlich wertvolle Kommentierung und Analyse verbunden mit einer Dokumentation im Originaltext aus einer Hand sonst auf dem Markt der Gemeinschaftsliteratur nicht zu finden ist.

Meinhard Hilf

Fahl, Gundolf: Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung / International Law of Arms Control. (Berlin): Berlin-Verlag. 3.–6. Lieferung. (Loseblattausgabe).

Die besprochenen Ergänzungslieferungen erhöhen den Wert des Werkes¹⁾ als Standarddokumentation der Abrüstung und des Abrüstungsrechts ganz erheblich. Die Dokumentation wird nicht nur auf den neuesten Stand gebracht, es werden auch einige wesentliche Lücken dadurch geschlossen, daß nunmehr eine ganze Reihe von Kommentierungen geliefert werden. Es fehlen immer noch die Kommentierungen zum Weltraumvertrag, zum Meeresbodenvertrag und zum B-Waffenvertrag. Insgesamt sind die Kommentierungen als gelungene Einführung und Erläuterung der Verträge zur Rüstungsbegrenzung zu bezeichnen. Aus der Kommentierung zum Vertrag von Tlatelolco ist eine Übersicht über die Bestrebungen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen hervorzuheben. Die Kommentierung zum Nichtverbreitungsvertrag hebt u. a. die aktuelle Spannung zwischen den Zielen weitestmöglicher friedlicher Nutzung und Nichtverbreitung hervor. Sie konnte dabei noch nicht auf die Ergebnisse der INFCE Konferenz eingehen, wenngleich das Abschlußdokument dieser Konferenz ebenso wie die Richtlinien des Londoner Klubs der Nuklearexportländer in die Dokumentation aufgenommen sind. Als neue Abschnitte hinzugekommen sind die vertrauensbildenden Maßnahmen gemäß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Umweltkriegsabkommen (dabei sollte gelegentlich die Resolution der Generalversammlung zu diesem Thema aus dem Abschnitt 7 in den Abschnitt 13 verlagert werden) sowie SALT II.

Für die Einordnung wäre es hilfreich, wenn die Gliederungsnummern, nach denen die Einordnung erfolgt, sich vollständig aus der Kopfleiste ergeben würden und man nicht teilweise auf den Text selbst zurückgreifen müßte. Auch die Inhaltsverzeichnisse sind manchmal etwas verwirrend. So enthält das Dokumenteninhaltsverzeichnis zu SALT I (8.3.) in seiner Neufassung nicht mehr die Ziffer 8.3.8. Geographie strategischer Waffensysteme, die aber nicht herausgenommen

¹⁾ Vgl. die Besprechungen ZaöRV Bd. 35 (1975), S. 841 f., und Bd. 37 (1977), S. 326.

wird und im Gesamtinhaltsverzeichnis auch nach wie vor ersichtlich ist. Wenn der Text, insbesondere alle Kommentierungen, einmal vollständig ist, wäre es sicherlich wünschenswert, wenn das Gesamtwerk mit einem Sachregister erschlossen würde.

Michael Bothe, Hannover

Imhof, Rodolphe S.: Le GATT et les zones de libre-échange. Préface du Prof. Christian Dominicé. Genève: Georg 1979. XXVIII, 248 S. (Etudes Suisses de Droit International — Schweizer Studien zum internationalen Recht, publiées par la Société Suisse de Droit International — hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht, Vol./Bd. 18). SFr. 37.— brosch.

Das komplexe und einer juristischen Analyse nur bedingt zugängliche Recht des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat bisher in der juristischen Literatur im Verhältnis zu seiner Bedeutung relativ wenig Aufmerksamkeit gefunden. Das trifft auch auf Einzelfragen zu, die, wie etwa die Frage der rechtlichen Stellung von Präferenzabkommen, Freihandelszonen und Zollunionen im System des GATT (siehe dazu bisher vor allem H. Steinberger, GATT und Regionale Wirtschaftszusammenschlüsse, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 41, Köln, Berlin 1963) im modernen Handelsaustausch eine immer wichtigere Rolle spielen. Die vorliegende schweizer Studie, die sich speziell mit der Rechtsstellung der Freihandelszone im GATT unter Berücksichtigung des Art. XXIV GATT und der einschlägigen GATT-Praxis bis 1977 befaßt, behandelt daher eine bisher wenig beachtete und doch wichtige Materie.

Der Autor stellt im ersten Teil zunächst die drei Grundsätze des GATT dar, die auf die Förderung und Ausweitung des Handelsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten gerichtet sind (Nichtdiskriminierung, Zollabbau und Wirtschaftsintegration). Er erörtert die Zollunion und die Freihandelszone als die beiden grundsätzlich GATT-konformen Instrumente zur Förderung wirtschaftlicher Integration im Rahmen des GATT. Dieser Teil, insbesondere die Darstellung des rechtlichen Gehalts des Art. XXIV (der die Stellung der Zollunion und der Freihandelszone regelt und Präferenzabkommen im Grundsatz für nicht GATT-konform erklärt), zeichnet sich angesichts der recht komplexen Materie durch Konzentration auf das Wichtige und besondere Klarheit aus.

Im zweiten Teil unternimmt der Autor zunächst eine eingehende Analyse des Art. XXIV GATT unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis im GATT bei der Anwendung der Bestimmung auf Abkommen zur Errichtung von Freihandelszonen. Er untersucht jeden der einzelnen Absätze der komplexen Vorschrift gesondert, und es gelingt ihm dabei, einerseits die pragmatische und elastische Einzelfall-Handhabung durch die GATT-Praxis darzustellen, die sich mit dem Blick auf wirtschaftliche Zusammenhänge festen juristischen Konturen bewußt entzieht, andererseits aber doch die Grundlinien der GATT-Praxis ausreichend klar zu skizzieren.

Der Autor zeigt insbesondere, daß Art. XXIV GATT uneingeschränkt nur auf Freihandelszonen-Abkommen zwischen Industrieländern Anwendung findet. Unter Berücksichtigung der jüngeren GATT-Praxis erweist sich nämlich, daß Abkommen zwischen Entwicklungsländern nunmehr auch dann als GATT-kon-

form behandelt werden, wenn sie entgegen Art. I und XXIV GATT bloße Präferenzen innerhalb der betreffenden Zone einräumen (somit Zölle und Beschränkungen nicht beseitigen). In den zunehmend wichtiger werdenden Präferenzabkommen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wenden die Industrieländer nunmehr zulässigerweise Teil IV des GATT an (der Präferenzregelungen zugunsten von Entwicklungsländern ausnahmsweise erlaubt), während die Entwicklungsländer Art. I GATT und die »klassischen« GATT-Regeln anwenden. Ähnliche Ausnahmeregeln, die der faktischen Disparität Rechnung tragen, gelten auch für Abkommen zwischen westlichen Industrieländern und sozialistischen Staaten.

Der Autor zieht daraus (m. E. zu Recht) den Schluß, daß in Anbetracht der Realitäten im GATT, insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der Anwendung des Grundsatzes der Nichtreziprozität zu ihren Gunsten, nicht nur die Praxis näher an das Recht (des Art. XXIV GATT) heranzubringen ist, sondern daß auch das GATT-Recht der Praxis anzunähern ist.

Die 1979 im Rahmen der Tokio-Runde getroffenen Vereinbarungen der GATT-Mitgliedstaaten haben diesem Gedanken inzwischen in gewissem Umfang Rechnung getragen.

Die Studie zeichnet sich durch einen klaren Gedankengang und eine den Besonderheiten des GATT-Systems besonders entsprechende Methodik und Darstellung aus. Trotz der komplexen Materie liest sie sich wohltuend flüssig, da sich der Autor mit großem Geschick auf das Wesentliche beschränkt. Angesichts der Fülle der bearbeiteten GATT-Praxis hätte es allerdings zum Verständnis beigetragen, wenn der Autor, etwa in Form einer Übersicht, die ihm vorliegenden Angaben über die bisher abgeschlossenen und im Rahmen des GATT geprüften Freihandels- und Präferenzabkommen zusammengestellt hätte.

Insgesamt handelt es sich um eine gelungene Studie, die eine wichtige Bereicherung der bislang spärlichen Literatur zu diesem Themenkreis darstellt.

Ludwig Weber, z. Z. Montreal

Kurer, Peter: Repräsentation im Gesetzgebungsverfahren: Der Einfluß der amerikanischen Wähler auf den Kongress. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1979). XII, 160 S. (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, hrsg. im Auftrag der Juristischen Abteilung der Universität Zürich von U. Häfelin [u. a.], 16). brosch.

Die vorliegende Studie will aus dem Blickwinkel der empirisch-analytischen Sozialwissenschaft am Beispiel des Gesetzgebungsverfahrens des amerikanischen Kongresses einen Beitrag zur Lösung der Frage leisten, ob die Parlamentarier selbst oder vielmehr die Wähler, Interessengruppen, Eliten oder gar die Exekutive die Gesetze machen. Dabei beschränkt sich der Verf. auf einen zentralen Aspekt des amerikanischen Gesetzgebungsverfahrens, nämlich auf das Verhältnis zwischen den Wählern und ihren Abgeordneten. Zur Klärung dieser »Repräsentationsproblematik« gibt er einen Überblick über die Fülle der zwischen 1950 und 1977 in den USA publizierten einschlägigen empirischen Untersuchungen.

Nach einigen einführenden Erläuterungen zum Begriff und analytischen Konzept der »Repräsentation« im 1. Kapitel wendet sich der Verf. im folgenden Kapitel dem Problem der Kommunikation zwischen Repräsentanten und Repräsentierten zu. Dabei beschreibt er die Beziehung zwischen den Kongreßmitgliedern und den Senatoren einerseits und ihren Wählern andererseits als ein »komplexes Rückkoppelungssystem, in welchem der Parlamentarier nicht einfach auf der Empfängerseite steht, sondern selbst ein wichtiges Steuerungselement innerhalb des Kommunikationskreislaufes spielt« (S. 138).

Das 3. Kapitel befaßt sich dann mit dem grundlegenden Repräsentationsverständnis der amerikanischen Abgeordneten, also mit deren Rollenorientierung, die die Haltung gegenüber ihren Wählern bestimmt. Dabei erweisen sich nach Auffassung des Verf. Kommunikation und Rollenorientierung als zwei entscheidende Faktoren der Repräsentation.

Von dem entscheidenden Test für den Charakter des »Handelns für andere«, nämlich einem Vergleich zwischen dem Abstimmungsverhalten eines einzelnen Abgeordneten und den Ansichten bzw. Interessen der Wähler, handelt das 4. Kapitel.

Im 5. Kapitel verucht der Verf. aufzuzeigen, daß die Wählerschaft zumindest an bestimmten historischen Wendepunkten, den sog. »kritischen Wahlen«, selbst in das Gesetzgebungsverfahren eingreift und die Inhalte der Gesetzgebung maßgeblich mitbestimmt.

Das 6. Kapitel bringt schließlich eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse und einige Schlußfolgerungen. So kommt der Verf. u. a. zu dem Ergebnis, daß das tatsächliche Verhalten der amerikanischen Abgeordneten mit keinem der beiden von der Politikwissenschaft entwickelten normativen Repräsentationsmodelle, nämlich der Mandats- und der Treuhändertheorie, in Einklang gebracht werden kann. Diese Theorien sind nach Ansicht des Verf. wirklichkeitsfremd, da sich die Abgeordneten »weder als instruierte Delegierte noch als unabhängige Treuhänder ihrer Wähler« verhalten (S. 144), sondern sich irgendwo zwischen diesen beiden extremen Polen bewegen. Schließlich mißt der Verf. das tatsächliche Verhalten der amerikanischen Kongreßabgeordneten an drei Modellen des politischen Handelns, die der empirisch ausgerichteten Politikwissenschaft entstammen. Dabei gelangt er zu dem Schluß, daß der durchschnittliche Abgeordnete insbesondere drei Ziele verfolgt, nämlich »Konsolidierung der eigenen Position (Wiederwahl), Verbesserung der eigenen Stellung (Einfluss innerhalb der Institution und der weiteren Regierungsstruktur) und gute Politik« (S. 149), wobei diese Ziele allerdings nicht gleichgeordnet sein sollen – getreu dem einfachen Grundsatz "You can't be a statesman unless you get elected".

Die hier vorgestellte Untersuchung gibt interessante Einblicke in die faktische Wirkungsweise des amerikanischen Gesetzgebungsverfahrens und vermittelt damit gerade auch dem Juristen wichtige Grundlagen für eine rechtsvergleichende Betrachtung der Repräsentationsproblematik in den Vereinigten Staaten und anderen westlichen Demokratien.

Ulrich Beyerlin

Levie, Howard S.: Prisoners of War in International Armed Conflict. Washington, D. C.: U. S. Government Printing Office [1979]. LXIX, 529 S. (International Law Studies, Vol. 59). geb.

Levie, Howard S.: Documents on Prisoners of War. International Law Studies Vol. 60. Ed. with annotations by . . . Newport, R. I.: U. S. Government Printing Office 1979. XXVII, 853 S. (Naval War College). geb.

Der hier angezeigte 59. Band der International Law Studies enthält eine ausführliche Analyse des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Er beschränkt sich dementsprechend ausschließlich auf Darlegungen zum Status der Kriegsgefangenen in internationalen bewaffneten Konflikten, läßt also die spezifischen Probleme der Gefangenen in Bürgerkriegen und anderen internen Konflikten außer Betracht.

Diese Studie zur Kriegsgefangenenproblematik versteht sich nicht als bloße Fortführung des im Jahre 1960 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unter Leitung von J. S. Pictet herausgegebenen Kommentars zur III. Genfer Konvention. Sie unterscheidet sich vielmehr von diesem sowohl in methodischer als auch in gedanklicher Hinsicht maßgeblich. Anders als im IKRK-Kommentar wird in ihr die Konvention nicht artikelweise kommentiert, sondern der Status des Kriegsgefangenen vom Zeitpunkt seiner Gefangennahme bis zu dem seiner endgültigen Freilassung und Rückführung in die Heimat aufgezeigt. Dementsprechend ist auch die Untersuchung nach rein funktionalen Gesichtspunkten aufgebaut. Nach der Erörterung einiger grundlegender Probleme (1. Kapitel) werden nacheinander das rechtliche Regime des Kriegsgefangenen (2. Kapitel), die Heranziehung des Kriegsgefangenen zur Arbeit (3. Kapitel), die verfügbaren Institutionen zum Schutz des Kriegsgefangenen (4. Kapitel), die Voraussetzungen und Modalitäten einer Bestrafung des Kriegsgefangenen (5. Kapitel), die Strafsanktionen für die schlechte Behandlung des Kriegsgefangenen (6. Kapitel) und die Beendigung der Kriegsgefangenschaft (7. Kapitel) abgehandelt. Im Anhang der Untersuchung finden sich der vollständige Text der Kriegsgefangenen-Konvention und eine Liste der dieser Konvention bis zum 30. Juni 1977 beigetretenen Staaten.

Die einschlägigen Neuerungen auf Grund des von der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht im Juni 1977 angenommenen I. Zusatzprotokolls für internationale bewaffnete Konflikte sind vom Verf. noch berücksichtigt worden.

Was die inhaltliche Ausdeutung der Kriegsgefangenen-Konvention betrifft, so hat der Verf. bewußt einen — im Vergleich zum IKRK-Kommentar — weniger idealistischen als pragmatischen Ansatz gewählt, was insbesondere in seinem um Objektivität bemühten Versuch zum Ausdruck kommt, bei der Textdeutung die einschlägige Staatenpraxis mit zu berücksichtigen.

Insgesamt zeichnet das hier angezeigte Buch ein umfassendes Bild von Norm und Wirklichkeit der Behandlung von Kriegsgefangenen in internationalen bewaffneten Konflikten und stellt damit einen wesentlichen literarischen Beitrag zum humanitären Kriegsrecht dar.

Eine wertvolle Ergänzung dieser Studie stellt die vom Verf. im 60. Band derselben Buchreihe herausgegebene Sammlung von teils anderweitig nur schwer zugänglichen Dokumenten zum Recht der Behandlung von Kriegsgefangenen dar. Sie enthält in chronologischer Ordnung (angefangen mit der Bibel und endend mit dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen) die wichtigsten im vorhergehenden Band verarbeiteten Abkommen, Vereinbarungen, Statute, Erlasse, Gerichtsentscheidungen (auch aus Kriegsverbrecher-Prozessen), militärischen Anweisungen und Verordnungen usw. Dabei werden sämtliche Dokumente mit Titel und Quelle(n) vorgestellt, in kurzen Anmerkungen erläutert und dann entweder vollständig oder auszugsweise abgedruckt. Ein Sachregister erleichtert die Erschließung der breit gefächerten Materialiensammlung. Ulrich Beyerlin
Medina, Manuel: Las organizaciones internacionales. (Madrid): Alianza Editorial (1979). [2. Aufl.]. 256 S. (Alianza Universidad, Textos, 18). brosch.

Aus den Materialien seiner Vorlesungen über Internationale Organisationen hat Medina diesen Grundriß entwickelt, dessen zweite Auflage nunmehr vorliegt. Wie er selbst in der Einleitung betont, wendet sich das Buch, das keinen Anspruch auf eine möglichst erschöpfende Darstellung erhebt, nicht nur an Fachstudenten, sondern auch an Laien. Folgerichtig verlagern sich die Schwerpunkte weg von der formalen Betrachtung der rechtlichen Struktur der Organisationen hin zu ihrer historischen und politischen Realität in der Staatengemeinschaft. Sowohl die allgemeine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Völkerrechtsordnung bis hin zu den zwischenstaatlichen Organisationen wie auch die Skizze der Funktionen und Strukturen der einzelnen Organisationen geben, ergänzt durch Karten und Schaubilder, dem Leser eine plastische Grundinformation über die Thematik. Weitere Vertiefung wird durch bibliographische Verweise erleichtert.

Durchaus auch für den dogmatisch interessierten Juristen beachtlich ist die leichtfaßliche und doch ausführliche Erörterung des »Allgemeinen Teils« des Rechtes der Internationalen Organisationen. Unter mehr politologisch-systematischem Blickwinkel betrachtet das Kapitel »Die Funktionen der Internationalen Organisation im internationalen politischen System« die Rolle der Staatengemeinschaften. Wer bei der Darstellung einzelner Organisationen juristische Problemerkörterungen sucht, wird dagegen nicht fündig werden — dies überstiege aber auch die Zielsetzung des Autors.

Werner Meng
Menzel, Eberhard / Knut Ipsen: Völkerrecht. Ein Studienbuch. In Zusammenarbeit mit Rainer Lagoni [u. a.]. 2., völlig neubearb. Aufl. München: Beck 1979. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). DM 45.— brosch.

Die zweite Auflage dieses zuvor im Jahre 1962 erschienenen Studienbuches hat eine weitgreifende Neubearbeitung erfordert. Die 17 Jahre der Entwicklung insbesondere in der Völkerrechtspraxis haben nicht nur — bei aller Beschränkung, die sich ein Kurzlehrbuch auferlegen muß — den Umfang um einiges anwachsen lassen, sondern auch Änderungen in der systematischen Gliederung notwendig gemacht, die insgesamt neu und in vielen Punkten abweichend von der ersten Auflage angeordnet wurde. Dabei blieb die ursprüngliche Konzeption insoweit erhalten, als — der didaktischen Zielsetzung entsprechend — der Darstellung der

verbreiteten Theorien und der Praxis das Schwergewicht gegenüber eigenen Auffassungen und Lösungen der Bearbeiter gegeben wurde. Nur so ließ sich wohl auch eine Bearbeitung durch sieben Autoren bewerkstelligen und gleichzeitig ein in sich geschlossenes Werk erreichen. Das ist gelungen, auch wenn es durchaus Unterschiede in der Darstellungsweise gibt: Manche Kapitel betonen mehr die grundsätzlichen Fragen, andere bieten eine Fülle tatsächlicher Details, die die Materie sicherlich anschaulich machen, aber auch schnell veralten (z. B. bei den Rüstungskontrollverhandlungen).

Die Darstellung ist in der herkömmlichen Weise aufgebaut – was gerade dem Studenten das Auffinden und Nachlesen auch an anderer Stelle erleichtert – und behandelt in 15 Kapiteln unterschiedlichen, aber im wesentlichen jeweils ausreichenden Umfangs zunächst den Regelungsbereich und die Funktion des Völkerrechts (Ipsen), seine Geschichte (Thode), die Rechtsnatur und den Geltungsgrund des Völkerrechts und sein Verhältnis zum staatlichen Recht (Magiera) sowie die Völkerrechtsquellen (Thode). Weitere Kapitel behandeln die Völkerrechtssubjekte (Magiera), den Staat im Völkerrecht (Wehser) und die internationalen Organisationen (Schmidt). Unbefriedigend ist im zuletzt genannten Kapitel der Abschnitt über die Europäischen Gemeinschaften. Sicherlich kann auch ein Kurzlehrbuch des Völkerrechts diesen Bereich nicht völlig übergehen. Die Auswahl dessen, was hier auf zehn Seiten geboten wird, erscheint aber eher zufällig. Statt Grundsätzlichem den Vorrang zu geben, das nur knapp (wie die Frage des Vorranges des Gemeinschaftsrechts) oder gar nicht (Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht) behandelt wird, findet man ausgiebig die Mitgliederzahlen der EG-Organen, die entweder für den Studenten kaum von Belang sind (Wirtschafts- und Sozialausschuß) oder deren Veraltung wohl schon bei Drucklegung erkennbar war (Parlament). Die folgenden Kapitel behandeln die diplomatischen und konsularischen Beziehungen, das Recht der Verträge (Lagoni), die völkerrechtliche Verantwortlichkeit und das Völkerstrafrecht (Ipsen); weitere das internationale See-, Luft- und Weltraumrecht (Rojahn) und eine letzte Gruppe das Gewaltverbot, die Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung (Thode) sowie den bewaffneten Konflikt und die Neutralität (Ipsen).

Was man in ein Kurzlehrbuch aufnimmt, wo man ausführlicher darstellt und wo man sich mit einem kurzen Überblick begnügt, ist eine Frage, über die sich immer streiten läßt. Im vorliegenden Lehrbuch findet man kaum Lücken oder Abschnitte, die man sich in diesem Rahmen ausführlicher behandelt gewünscht hätte. Ein Gegenbeispiel ist vielleicht die Staatenimmunität, die doch immer wieder auch praktisch eine nicht unerhebliche Bedeutung hat und die auf einer Seite etwas sehr kurz weg kommt. An dieser Stelle zeigt sich auch, daß manche Teile wohl deutlich vor Erscheinen des Buches abgeschlossen wurden, denn seit 1977 kann man Großbritannien kaum noch als Vertreter der »absoluten« Immunität anführen, und ein Hinweis auf die wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1977 fehlt. Diese kleinen Mängel (zu denen auch gehört, daß das Register leider nicht immer ganz zuverlässig ist) beeinträchtigen aber den positiven Gesamteindruck nicht wesentlich. Das Lehrbuch bietet ohne

Zweifel einen guten und umfassenden Überblick über das gesamte Friedens- und Kriegsvölkerrecht in einer lebhaft und leicht lesbar geschriebenen Weise, die nicht nur für den Studenten unerlässlich ist, sondern die auch derjenige schätzen lernt, der allzu oft mit Literatur arbeiten muß, die ihre Wissenschaftlichkeit durch Schwerverständlichkeit zu unterstreichen sucht.

Torsten Stein

Morvay, Werner: Souveränitätsübergang und Rechtskontinuität im Britischen Commonwealth. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1974. VIII, 116 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd. 65). DM 48.— geb.

This is a concise and perceptive study of the evolution of the British Commonwealth in the half-century after the first World War, and its themes are the movement to independence of the Commonwealth countries, and the degrees of legal continuity in their constitutional arrangements.

It is divided into four parts: the transition from Empire to Commonwealth after the first World War; the legal orders (*Rechtsordnungen*) of the Commonwealth countries, two kinds of rule being identified; and the development of the notion of autochthony.

Well described is the change from the rule of Empire, its unity symbolised in the British monarchy, to the Commonwealth system, and essentially political association of independent countries, the Statute of Westminster (1931) being a turning-point and a sign of the end of the imperial idea (*Reichsgedanke*). But in describing the law-making authority of the British Parliament, the author notes that some historic legal links were, perhaps characteristically, retained between it and some Commonwealth countries, for example, Canada, while after 1960 the newly independent countries were wholly separated. Further, he analyses with great clarity the logical puzzle posed by section 4 of the Statute of Westminster (1931). This provides that no subsequent Act of the United Kingdom Parliament shall extend to a Dominion without its express consent. But suppose the United Kingdom Parliament repealed that section, and enacted a Statute purporting to be law for a Dominion without its consent. Would it be law? His answer, based on international law, is that for that country it would not. To the related question whether there is or was an "imperial fundamental law", postulated by Latham and Keith, and expressed for example in the "common status" of British subject, he gives also a negative answer, at least for the Commonwealth after the second World War; here certain constitutional rules of the Commonwealth are envisaged, which could not be altered or removed by Commonwealth members.

In the contemporary constitutional structures of the Commonwealth countries the author distinguishes those which retain the British monarch as head of state (Commonwealth-Monarchien); and those, which are republics or which have an internal head of State (Commonwealth-Republiken and Sondermonarchien), countries in the latter two groups recognising the British monarch as "head of the Commonwealth".

The discussion of autochthony is of particular interest, related as it is to the principles of State succession and problems of legal discontinuity. Autochthony, a term first used in the Commonwealth context by Kenneth Robinson, differs from autonomy in that it describes the origin, rather than the shape of the constitutional structure. So the Ireland Constitution (1937), adopted by popular referendum, was, in the quoted words of de Valera, "passed by the sovereign people who are above the lawyers and above the Government and all others". The author shows how similar ideas have been used in making constitutions in Sri Lanka, India and Pakistan.

This admirable study makes a real contribution to the understanding of the contemporary Commonwealth, and deserves translation into English, which is still at least its common language. J. E. S. Fawcett, London/Strasbourg

Nicolaysen, Gert: Europäisches Gemeinschaftsrecht. Stuttgart [etc.]: Kohlhammer (1979). XV, 216 S. (Kohlhammer Studienbücher: Rechtswissenschaft). DM 29.80 brosch.

Schweitzer, Michael/Waldemar Hummer: Europarecht. Das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften. Das materielle Recht der EWG. Frankfurt a. M.: Metzner 1980. 299 S. (Juristische Lernbücher, 16). DM 28.— brosch.

Beide Darstellungen des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften wenden sich ausdrücklich an den Studenten und verbreitern damit das Angebot in einer Kategorie, in der man bisher nach Umfang, Übersichtlichkeit und Preis Vergleichbares nur in dem »Europarecht« von Bleckmann (2. Aufl. Köln 1978; 3. Aufl. in Vorbereitung) und vielleicht in der »Europäischen Gemeinschaft« von Beutler (u. a.) (Baden-Baden 1979) fand. Beide Bücher sind in Aufbau und Konzeption in vielem ähnlich, wobei bei Schweitzer/Hummer der didaktische Aspekt durch Fragen (die am Schluß des Buches beantwortet werden) und Fallbeispiele mit Lösungen am Ende der einzelnen Kapitel sowie durch Tabellen und Grafiken stärker betont wird. Beide stellen eine Liste der wesentlichen in- und ausländischen Gesamtdarstellungen des Gemeinschaftsrechts in Monographien und Kommentaren sowie Informationen über die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinschaft und sonstige Textsammlungen voran. Nicolaysen verzichtet auf Fußnoten, weist aber die Fundstellen der Gemeinschaftsrechtsakte und der jeweiligen Rechtsprechung zahlreich im Text nach und gibt vor jedem Kapitel eine zuweilen sehr ausführliche Übersicht über die in- und ausländische Literatur zu den speziellen Fragestellungen, die in ihrer Fülle den Studenten vielleicht manchmal überfordert, für den intensiver mit dem Europarecht befaßten aber sehr hilfreich ist. Bei Schweitzer/Hummer findet sich ein eher knapper Anmerkungsapparat, bei dem allenfalls zu kritisieren wäre, daß die Sammlung der Entscheidungen des EuGH weiterhin mit den (römischen) Bandziffern zitiert wird, obwohl das seit 1970 gemeinhin und auch vom Gerichtshof nach Jahreszahlen geschieht. Die Literaturangaben sind hier — in der Regel kürzer und beschränkt auf die deutschsprachigen Aufsätze — den Kapiteln nachgeordnet und oft nach Einzelfragen systematisch untergliedert, was die Nachteile solcher Globalzitate gegenüber konkreten Anmerkungen zumindest teilweise ausgleicht.

Beide Darstellungen des Gemeinschaftsrechts sind mehr als lediglich Grundrisse, wobei die Darstellung der einschlägigen Detailfragen bei Schweitzer/Hummer durchweg etwas ausführlicher ist. Beide stellen zu Recht den EWG-Vertrag in den Vordergrund, der EGKS-Vertrag wird nur im institutionellen Teil behandelt, Nicolaysen verzichtet auf die Einbeziehung des EURATOM-Vertrages ganz. Die Gemeinsamkeiten enden bei der Gewichtung der institutionellen und grundlegenden Fragen (Begriff des Europarechts, Organe der Gemeinschaften, Rechtsetzung, Rechtsprechung, Außenbeziehungen, Rechtsnatur des Gemeinschaftsrechts und sein Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten) gegenüber dem materiellen Recht der Gemeinschaften d. h. den einzelnen Gemeinschaftspolitiken. Erstere stehen bei Schweitzer/Hummer deutlich im Vordergrund einschließlich der eingehenderen Darstellung der Entwicklung des Europagedankens und nehmen nahezu 2/3 des Buches ein, während Nicolaysen den etwas größeren Raum (etwa 3/5) der gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik im weiteren Sinne widmet.

Für welches der beiden Studienbücher man sich entscheidet, wird auch von subjektiven Präferenzen abhängen. Ohne Zweifel verfolgen Schweitzer/Hummer das didaktische Konzept konsequenter, bieten mehr Einzelinformationen und ermöglichen ein leichtes Auffinden dieser Fragen durch ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis und Sachregister. Bei Nicolaysen dominiert dagegen mehr der Einführungscharakter, die von Spezialfragen nicht verstellte Gesamtübersicht über die Materie. Insofern ergänzen sich beide Darstellungen auch.

Torsten Stein

Panebianco, Massimo: Codice del Mercato comune. Raccolta di provvedimenti italiani di esecuzione del Trattato istitutivo e degli atti della CEE. Terza appendice 1976—1979. Milano: Giuffrè (1979). XXVII, 717 S. L. 12.000 brosch.

Im Jahre 1973 hat Panebianco eine Sammlung von italienischen Vorschriften, die in Ausführung des Gemeinschaftsrechts ergangen sind, in einem zweibändigen Werk herausgebracht. In dieser Sammlung sind neben den Gemeinschaftstexten die dazu ergangenen italienischen Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Rundschreiben und Dienstanweisungen zusammengestellt. Im systematischen Aufbau richtet Panebianco sich nach dem Aufbau der Gemeinschaftstexte und weicht nur dort davon ab, wo auch der italienische Gesetzgeber eine Abweichung für erforderlich gehalten hat.

Die ständig wachsende Zahl von Gemeinschaftsregelungen und deren innerstaatliche Ausführung veranlaßten Panebianco schon 1974 und dann wieder 1975 eine Ergänzungslieferung herauszubringen. Nach dreijähriger Pause liegt nun die umfangreiche dritte Ergänzungslieferung vor, die den Zeitraum von 1976 bis 1979 umfaßt. Systematisch folgt Panebianco auch hier wieder dem Aufbau der vorhergehenden Bände. Wie in jenen wird auch hier der Zugang durch mehrere Register erleichtert: ein systematischer und ein chronologischer Index; ein kombiniert systematisch-chronologischer Index, der nicht nur den Zugang zu den in dieser Lieferung enthaltenen Bestimmungen eröffnet und ein alphabetisches Sachregister, das den Einstieg über bestimmte Materien ermöglicht.

Diese Dokumentensammlung ist für den Wissenschaftler sowie für Praktiker und Politiker äußerst wertvoll, und es wäre wünschenswert, daß Zusatzlieferungen weiter regelmäßig in einem Zeitabstand erscheinen, der den der letzten, hier vorliegenden Lieferung nicht überschreiten sollte.

Karin Oellers-Frahm

Perruchoud, Richard: Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge. Préface par Jean Pictet. Genève: Institut Henry-Dunant (1979). XXII, 469 S. (Collection scientifique de l'Institut Henry-Dunant). brosch.

Der Titel des Werkes ist eine Untertreibung. Da sich P. nicht nur mit der Form, dem Rechtscharakter und ähnlichem der Resolutionen befaßt, sondern auch mit ihrem Inhalt, der Inhalt dieser Resolutionen aber Leben und Wirken des Internationalen Roten Kreuzes bestimmt, gerät das Buch zu einer Gesamtdarstellung dieser Organisation aus juristischer, aber auch aus politischer Sicht. Das betont bereits Pictet in seinem Vorwort, räumt schließlich der Verfasser in seinem Schlußwort ein. Als Gesamtdarstellung der »Organisation« des Internationalen Roten Kreuzes ist P. ein Standardwerk geraten, das eine Lücke der völkerrechtlichen Literatur füllt. Wie groß hier der Bedarf an einer Gesamtdarstellung ist, mag man nicht zuletzt daran erkennen, daß Strupp-Schlochauers Wörterbuch des Völkerrechts dieses Phänomen des internationalen Lebens, den das Rote Kreuz in seiner Gesamtheit darstellt, nicht einmal mit einem eigenen Stichwort bedacht hat.

Das Werk erläutert zunächst die Entstehung der Internationalen Rotkreuzkonferenz, die erste Konferenz im Jahre 1863, von der die Bewegung ihren Ursprung nahm. Sodann schildert er die Mitglieder der Rotkreuz-Organisation, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga, die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften. Es folgt die Darstellung der Organe: Internationale Konferenz, Delegiertenrat, ständige Kommission. Daran schließt sich die Frage an nach der Stellung des Roten Kreuzes im Völkerrecht. Zu recht wird festgestellt, daß das Rote Kreuz als Gesamtorganisation keine Völkerrechtsfähigkeit besitzt (S. 72 f.). Das Rote Kreuz ist ein Gebilde eigener Art. Es lebt weder nach Völker-, noch nach dem Recht irgend eines Staates. »Das Internationale Rote Kreuz ist ein Beleg für das Prinzip *ubi societas, ibi ius*: jedes Kollektiv, das einen gewissen Grad an Zusammenhang erreicht hat, gibt sich ein System von Normen, läßt sich von seiner eigenen Rechtskonzeption leiten, indem es sich auf allgemeine Rechtsprinzipien stützt« (S. 79).

In dem zweiten Teil setzt sich P. nun im einzelnen mit den Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen auseinander. Grundlage der Verbindlichkeit sind das Statut der Konferenz und die *implied powers* der Konferenz, das interne Funktionieren der Organisation zu bestimmen. Auf der anderen Seite haben die Mitglieder der Organisation (IKRK, Liga, Nationale Gesellschaft) ihre Unabhängigkeit (S. 100 ff.). Die verbindlichen Resolutionen teilt P. in fünf Gruppen: »Verfassungs«-resolutionen, internes Recht des Internationalen Roten Kreuzes, Grundregeln über das Verhalten der Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes und Aufträge an IKRK und Liga. Zu den Verfassungsresolutionen werden insbesondere gezählt die Statute, Resolutionen über die Schaffung von

Organen und die Regeln zur Anerkennung von nationalen Gesellschaften durch das IKRK. Bei den Problemen des internen Rechts werden auch die wichtigen Finanzfragen sowie die Rotkreuz-Auszeichnungen behandelt.

Die Darstellung der nicht verbindlichen Resolutionen ist eine Übersicht über die Gesamttätigkeit des Roten Kreuzes einschließlich seiner nationalen Gesellschaften: Aktion für den Frieden, Gesundheit und Wohlfahrt, Jugend-Rotkreuz, Hilfeleistung bei Naturkatastrophen, Hilfeleistung bei bewaffneten Konflikten, Beitrag zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Etwas unvermittelt steht dazwischen die Behandlung des Rotkreuz-Zeichens. Diese Resolutionen sind rechtlich nicht verbindlich, die Befolungsrate wird jedoch als recht zufriedenstellend bezeichnet (S. 355 f.). P. betont aber auch die moralische und politische Wirkung der Resolutionen (S. 357 ff.). Bei den Sanktionen unterscheidet P. zwischen rechtlichen und anderen Sanktionen. Er stellt zu Recht fest, daß auch die dauernde Nichtbefolgung nicht verbindlicher Resolutionen eine Rechtsverletzung darstellt, die zum Ausschluß führen kann, d. h. zu einer rechtlichen Sanktion. Bei nicht rechtlichen Sanktionen stellt P. nicht zuletzt auf die Wirkung der öffentlichen Meinung ab, die er aber nicht überschätzen möchte, dazu seien die Resolutionen viel zu wenig bekannt (S. 375). Schließlich sollte man die Bedeutung von Sanktionen überhaupt nicht überbewerten: »Das Bewußtsein der Verbindung und Verpflichtung der Solidarität ist wirksamer als hypothetische Sanktionen. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn die Solidarität besteht, Sanktionen überflüssig sind; wenn sie nicht klar zu Tage tritt, sind Sanktionen außerstande, sie wieder herzustellen« (S. 376).

Das Buch schließt mit einigen Konklusionen, in denen nochmals der besondere Charakter des Internationalen Roten Kreuzes betont wird. Eine Ordnung *sui generis*, die nicht zuletzt auf Gewohnheit beruht, ein «ordre juridique international d'essence coutumière, régi par des principes généraux communs aux divers droits privés et au droit des gens» (S. 386). Bei dem, was P. zur Struktur des Internationalen Roten Kreuzes sagt, ist die kritische Auseinandersetzung mit der Rolle der Vertreter der Staaten in der Konferenz hervorzuheben. Letztlich will er daran aber nichts ändern (S. 395 ff.). Bei den Aufgaben und Zielen des Roten Kreuzes nimmt er zu der streitigen Frage der Friedensarbeit Stellung. Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern sei ein mögliches Ergebnis, aber keineswegs das primäre Ziel der Arbeit (so insbesondere S. 392).

Eine Bibliographie (über deren Auswahlkriterien sich gelegentlich streiten läßt), einige wichtige Texte im Wortlaut und ein Sachregister erhöhen die Nützlichkeit des Werkes.

Michael Bothe, Hannover

Recht über See. Festschrift, Rolf Stödter zum 70. Geburtstag am 22. April 1979.

Hrsg. von Hans Peter Ipsen, Karl-Hartmann Necker. (Heidelberg): R. v. Decker's Verlag, G. Schenk (1979). XXIV, 400 S. DM 118.— geb.

Die Festschrift gilt, wie die Herausgeber hervorheben, einem Hamburger, der sich als Wissenschaftler, als Sachwalter, Unternehmer und Repräsentant der deutschen Seeschifffahrt verdient gemacht hat. Auf die Interessen des Jubilars zugeschnitten sind auch die in der Festschrift zusammengefaßten 20 Beiträge. Sie behandeln Themen aus dem Gebiet sowohl des privaten wie auch des öffentlichen

Seerechts, wobei das Seeschiffahrtsrecht deutlich im Vordergrund steht. Zu begrüßen ist, daß sich die Mehrzahl der Beiträge besonders aktuellen Fragen zugewandt hat, so daß die Festschrift gleichsam als eine Einführung in die modernen Entwicklungen des Seeschiffahrtsrechts gelten kann.

Der erste Beitrag von Birch Reynardson, Pineus, Roehreke setzt sich mit der Haftung im Seefrachtgeschäft nach den Hamburger Regeln (1978) auseinander. Im Mittelpunkt der Erörterung steht dabei die Auslegung von Art. 5, der die Haftung im Seefrachtgeschäft gegenüber dem Haager Recht verschärft. Dieser Beitrag erhält seinen besonderen Wert durch eine Analyse der Risikoverteilung in dem Seefrachtgeschäft unter Hinweis auf das Luft- und Landfrachtgeschäft. Abgerundet wird der Beitrag durch eine versicherungsrechtliche Würdigung der Hamburger Regeln.

Einem allgemeineren Thema widmen sich die Beiträge von Herber über die internationale Vereinheitlichung des Seehandelsrechts – Verfahren und Inhalte – (Kritik an der Einschaltung von UNCTAD), von Necker über die Statutenkollision im Seefrachtrecht, der vor allem an Hand der nationalen Rezeption des Haager Rechts die Unvollkommenheit der Rechtsvereinheitlichung nachweist, sowie von O'Connell über den Gerichtsstand für die zivilrechtliche Behandlung von Schiffszusammenstößen.

Mit der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigen sich die Beiträge von Glossner – Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche –, Eise mann über die Entwicklung von privaten Schiedsgerichten zu Schiedszentren sowie von Straatmann über die Qualitätsarbitrage.

Einen Sonderkomplex behandelt Möller unter der Überschrift Drittschadensersatz in der Seekaskoversicherung. Er konzentriert sich dabei auf das Verhältnis der Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen-Güterversicherung zu den Deutschen Transportversicherungsklauseln.

Die in dem zweiten Teil zusammengefaßten Beiträge – öffentliches Seerecht – widmen sich im Vergleich zu den Beiträgen des ersten Teils mehr allgemeineren Fragen.

Bernhardt analysiert unter dem Titel Verfall und Neubildung von Wohnheitsrecht im Meeresvölkerrecht die rechtlichen Entwicklungen der jüngsten Zeit, die durch die seewärtige Ausdehnung küstenstaatlicher Hoheitsrechte geprägt werden. Kurz angesprochen werden dabei die Problemkreise des »spontan entstehenden Völkergewohnheitsrechts«, die Bedeutung des Widerspruchs einzelner Staaten auf die Entwicklung von Wohnheitsrecht sowie die Erkenntnisquellen für die Feststellung von Wohnheitsrecht. An diesen Beitrag inhaltlich anknüpfend untersucht Stöcker, welchen Restriktionen die Schifffahrt in den einzelnen Meereszonen (Küstengewässer, Meerengen, Archipelgewässer, Hohe See, Wirtschaftszonen) unterliegen wird, und vermittelt einen, schon wegen seiner praktischen Beispiele sehr plastischen, Eindruck von den potentiellen Auswirkungen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf die Schifffahrt.

Scheuner würdigt die Entwicklung des Seekriegsrechts seit dem zweiten Weltkrieg unter Auswertung der einzelnen regionalen Konflikte (Nigeria, Vietnam, Nahost). Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht die Analyse der Rechtsprechung

des Prisenhofes von Alexandria von 1949 bis zum Ende der 50er Jahre. Außerdem spricht Scheuner die Operationen der Seestreitkräfte auf Hoher See in Friedenszeiten an. Er gelangt, ebenso wie Stöcker für die Handelsschifffahrt, zu dem Schluß, daß das von der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen entwickelte Regime die Bewegungsfreiheit der Marinén einschränken wird.

Mit der militärischen und bergbaulichen Nutzung des Meeresbodens beschäftigt sich Graf Vitzthum. Seine Bewertung des Abkommens über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und in dem Meeresuntergrund, 1971, dessen Entstehungsgeschichte und Hintergründe er detailliert schildert, ist negativ. Kritisch äußert er sich auch über das geplante Meeresbodenregime. Dabei wendet er sich vor allem gegen die Verkleinerung des internationalen Bereichs zugunsten der Küstenstaaten und das zunehmend rigider angelegte Meeresbodenregime. Völlig zu Recht weist er darauf hin, daß dieses Regime nur noch den Industriestaaten Pflichten auferlegt und keine ausgewogene Kompromißlösung darstellt.

Einen für die Seeschifffahrt aber auch für die Fischerei wesentlichen Komplex behandelt von Münch unter dem Thema »Der diplomatische Schutz für Schiffe«. Das Problem des diplomatischen Schutzes gegen völkerrechtswidrige Handlungen, die sich gegen die Schifffahrt richten, ist an sich der völkerrechtlichen Literatur und Praxis nicht unbekannt. Durch die seewärtige Ausdehnung küstenstaatlicher Hoheitsrechte, wie sie sich im Rahmen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ankündigen, sind aber die Reibungsmöglichkeiten größer geworden, so daß diesem Institut besondere praktische Bedeutung beizumessen ist.

Den Einfluß der EWG auf das Seerecht würdigen zwei Beiträge. Ipsen analysiert eingehend die Gemeinschaftszuständigkeiten in Bezug auf die Nutzung der See und geht den Versuchen nach, denen bei der Entwicklung des Seerechts durch die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sowie bei der Ratifikation der kommenden Konvention Rechnung zu tragen ist. Die gleiche Fragestellung beschäftigt im Grunde genommen Arndt in Bezug auf das Helsinkiabkommen.

Nicht der Weiterentwicklung des Seerechts gewidmet sind die Beiträge von Berber über die Piraterie in der Antike und Quaritsch über das Schiff als Gleichnis. Sie folgen den historischen und literarischen Interessen des Jubilars.

Insgesamt kann die Sammlung seerechtlicher Beiträge als außerordentlich gelungen bezeichnet werden. Sie besticht durch eine große Praxisnähe und einen hohen Grad von Aktualität. Sie wird der Tatsache voll gerecht, daß sich das zivile und öffentliche Seerecht in einem revolutionären Wandlungsprozeß befindet.

Rüdiger Wolfrum, Bonn

Rembe, Nasila S.: Africa and the International Law of the Sea: A Study of the Contribution of the African States to The Third United Nations Conference on the Law of the Sea. Alphen aan den Rijn; Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1980. XIX, 251 S. (Sijthoff Publications on Ocean Development, Vol. 6, A Series of studies on the international, legal, institutional and policy aspects of ocean development, General editor: Shigeru Oda). Dfl. 85.-/ \$ 42.50 geb.

To draw upon a recent experience on another subject, that has little to do directly with the Law of the Sea, we would easily recall, if our memory serves us well, that the Strategic Arms Limitation Talks (SALT) went on for ten long years, between the United States and the Soviet Union, before agreements were concluded in 1979; yet, today, it is by no means certain that the outcome of those efforts will be favourably rewarded by the final act of ratification. The scenario may be no less different, and perhaps more evident, in the Third UN Law of the Sea Conference (UNCLOS III).

In the last couple of years, scholars and experts, including participants in the present Law of the Sea Conference, have hardly contained the urge to flood Law Journals and Publishing Houses, with manuscripts on the subject. Rembe, is not an exception. He has tackled a difficult topic, with volumes of literature behind it at a particular juncture when UNCLOS III, appears to be "eliciting only yawns from the media and glazed eyes among the public". His efforts are commendable.

After thirteen years of complex resolutions and negotiations, the only glimmer of hope now in sight is that UNCLOS III, is gradually inching its way to an agreement. The process has been such that States have unduly, severally, jointly and continuously modified the framework within which their objectives are to be achieved.

The task of collecting and digesting documentation submitted by all the African States, not to mention those distributed by other delegations, must have involved a lot of spadework, even overwhelming. However, the first apparent oddity in Rembe's book is the format. Better delimitation of the subject matter would have made much difference to it.

Bibliographical appendix tells the general reader where he may find the bulk of information along the main lines of enquiry covered by any book. Rembe, did not, unfortunately, consider this necessary. The reader must, therefore, only be satisfied with his footnotes and the scanty list of documents in appendix III.

The evidence of all too familiar litany on the limitations of certain norms and principles of international law, and the need for change, are dealt with in chapter one under a general survey of emergent Africa and its impact on international law.

The core of the book is devoted to details of efforts, attempts, assertions and rivalries among interest groups. Attitudes of African States and the positions taken on issues by the Organisation of African Unity (OAU) are emphasised. The author did not adequately make a systematic analysis of the impact of the different factions, nor did he go behind the issues, the delegations, the forum of negotiation to pry into the intellectual world of UNCLOS III, and the philosophy that sustained this marathon exercise. Probably, not since the Code of Justinian was carried out over 1500 years ago has there been an equal challenge to the wit of jurisprudence.

One of the several achievements of the African States was the proposal by Senegal to invite national liberation movements, recognised by the OAU and the Arab League, to participate as observers, which was approved by the conference. The book draws a special attention to the regime of shipping and navigation and how ill-equipped the African States are to "combat massive oil pollution arising from accidents, blow-out and spills".

The problems of land-locked African States are acute. Most of them are categorised as part of the least developed countries in the world by the United Nations. Among fourteen such countries in Africa, ten are "hard core" economic cases. Their interest in the seabed is linked, *inter alia*, with a regime that would allow them "secure transit and access to the Sea". Rembe did not forget to remind his readers that the concept of Exclusive Economic Zone (EEZ) was first mooted by the Africans in Colombo in 1971.

The impact of "consensus" as a new sign post in the process of decision-making in multilateral negotiations is clearly highlighted by UNCLOS III.

Rembe's book will remain a valuable reference work for those seeking to chart the course that the African States followed at UNCLOS III, when all the hustle and bustle have calmed down.

Emmanuel G. Bell o, z. Z. Heidelberg
Reuter, Paul / Jean Comba cau: Institutions et relations internationales.
 (Paris): Presses universitaires de France (1980). 579 S. brosch.

Ein sowohl den Zielen als auch dem wissenschaftlichen Ertrag des vorliegenden Werkes entsprechendes Buch ist im deutschen Sprachraum kaum auffindbar. Es geht um eine Betrachtung der sog. internationalen Beziehungen, die ihre Historie und ihre Motivation sowie die Rechtsbeziehungen einschließlich ihrer dogmatischen Grundlagen und ihre bisherigen rechtspolitischen Auswirkungen und ihre Bedeutung für die Fortentwicklung des Völkerrechts miteinander kombiniert. Eine sich zunächst aufdrängende skeptische Schlußfolgerung, daß so nur eine halbe Empirie und nur eine halbe Dogmatik und also keine rechte Vertiefung geboten werden könne, erweist sich als falsch. Sicherlich ist jeder Aspekt knapp gehalten, aber die Untersuchung besticht in ihrer Treffsicherheit; sie ist emotionslos und nüchtern, auf die Betrachtung von Fundamentalbefunden beschränkt, gleichzeitig aber geistreich und souverän, auch wenn sie sich oft auf Andeutungen beschränkt. Kein bedeutenderes modernes völkersonziologisches oder völkerrechtliches Problem wird ausgelassen. Vielleicht vermißt der Leser an manchen Stellen die Fortsetzung der Untersuchung im Detail; sollte man darin einen Mangel der Darstellung erblicken, wird dieser doch kompensiert durch die glänzende horizontale Verbindung der betrachteten Institutionen in ihrer politischen und rechtlichen Substanz. Ein Überblick über den Themenkreis mag das verdeutlichen.

Im Zuge der Betrachtung von Natur und Charakter der internationalen Beziehungen (Kap. I) werden Staat und Nation einander gegenübergestellt, wobei die Bedeutung des Staates in Bezug auf seine Hoheitsrechte, seine Totalverantwortung und sein Rechtsmonopol ebenso betont wird wie sein Spannungsverhältnis zur Nation, die substantiell nicht deckungsgleich mit ihm sein muß. Die äußere Souveränität als faktisches und rechtliches Phänomen wird erläutert, und die faktische Ungleichheit der Staaten (politische Sicht) wird in Beziehung gesetzt zur Rechtsgleichheit (juristische Sicht). Es geht dabei auch um die Konfliktsituation in internationalen Beziehungen, um die Großmachtstellung, das Selbstdurchsetzungsrecht und das Gewaltverbot. Eingehend wird die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg betrachtet (Kap. II), die Beendigung des Kriegszustandes, die Deutschlandfrage, der »Kalte Krieg« und die Dekolonisation. In der Untersuchung über

den Staat als internationale Institution (Kap. III) ist die rechtliche Einordnung des Instituts der Anerkennung bei der Entstehung von Staaten von besonderem Interesse. Es folgt eine kritische Würdigung der Rechtsquellen des Völkerrechts (Kap. IV: Internationale Ordnung) und die Begriffe Koexistenz und Kooperation (Kap. V). Verf. führen dann über zur Erläuterung der Theorien über die internationalen Organisationen (Kap. VI) und ihre »Verfassungen«, zu den Auswirkungen ihrer Aktivitäten, der Konstruktion der UN, den Machtstellungen der Staaten in dieser Art der Kollaboration (Kap. VII) und auch zur Bedeutung regionaler Organisationen (Europa). Die rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Ziele der Friedenssicherung werden unter Beachtung auch der modernen Waffenentwicklung (Atomwaffen und *non-proliferation*) behandelt (Kap. VIII), wobei die Gefahren der Ausweitung der entsprechenden Waffenmacht durch »gefährdete« Staaten aufgezeigt werden. Sehr eingehend werden die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dargestellt, ihre Krisen und ihre Zukunftsperspektiven (Kap. IX). Dabei wird die Position der Entwicklungsländer gewürdigt. Eingehend befaßt sich die Untersuchung mit der EWG.

Die Fülle der Gedanken und Betrachtungsgegenstände kann hier nur angedeutet werden. Die recht umfangreichen bibliographischen Nachweise, zusammengefaßt für jedes Kapitel am Ende des Buches, beziehen leider überwiegend nur französischsprachige Literatur ein. Eine Übersetzung des ausgezeichneten Werkes in die deutsche Sprache wäre aus den oben genannten Gründen zu begrüßen, wobei dann aber auch die Literaturangaben entsprechend ergänzt werden müßten.

Karl Doehring

Riechmann, Volkhard: Die Vorbereitung bundeseinheitlicher gliedstaatlicher Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Problem des kooperativen Föderalismus. Frankfurt a. M., Bern, Las Vegas: Lang (1978). XLVI, 374 S. (Berliner Studien zur Amerikaforschung, hrsg. von Günther Doeker, Bd./Vol. 2). SFr. 68.— brosch.

Dem Phänomen des *cooperative federalism* in den USA ist, zumindest was dessen Erscheinungsformen und Wirkungsweise auf der horizontalen Kooperationsebene betrifft, im deutschsprachigen Schrifttum bislang kaum Beachtung geschenkt worden. Die vorliegende Arbeit, eine Berliner Dissertation, will diese Lücke in einem Teilbereich schließen, indem sie dem »Problem des Verhältnisses des kooperativen Föderalismus zum demokratischen Prinzip unter dem Aspekt der Einwirkung der Kooperation im Gesetzgebungsbereich auf die Rolle der gliedstaatlichen Parlamente als Träger der demokratischen Willensbildung« (S. 42) nachgeht.

Im 1. Teil (S. 1–47) beleuchtet der Verf. zur Einführung in die Thematik das Spannungsverhältnis zwischen bundesstaatlichem und demokratischem Prinzip sowie die historische Entwicklung und verfassungsrechtliche Grundlegung des Konzeptes des *cooperative federalism*. Dann wendet er sich der zwischengliedstaatlichen Kooperation zu, wobei er insbesondere prüft, inwieweit diese möglicherweise einerseits als Hemmungsfaktor gegen zentralistische Bestrebungen wirkt und andererseits eine Beeinträchtigung demokratischer Rechte mit sich bringt.

Im 2. Teil (S. 48–104) werden die für die *interstate cooperation* maßgeblichen normativen und nichtnormativen Rahmenbedingungen dargestellt. Dabei werden nicht nur die durch die Bundesverfassung vorgegebenen Normen, sondern auch die sozioökonomischen und strukturell-organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Bedeutung des *common law* für diese Kooperationsform aufgezeigt.

Den Untersuchungsschwerpunkt bildet dann der 3. Teil (S. 105–291), in welchem nach den institutionellen Mechanismen auf privater, semi-staatlicher und staatlicher Ebene zur Vereinheitlichung gliedstaatlichen Rechts gefragt wird. Am Ende seiner Analyse kommt der Verf. u. a. zu dem Ergebnis, daß das Spektrum der mit der Gesetzesvereinheitlichung befaßten Institutionen in den USA vielfältiger ist als in der Bundesrepublik Deutschland, daß sich das Council of State Governments bislang als effektivster staatlicher Kooperationsmechanismus erwiesen hat, daß »die große Zahl der Gliedstaaten und deren Heterogenität sowie die mangelnde integrierende Wirkung eines überregionalen Gremiums auf die Parlamente andererseits das Ausmaß einer Rechtseinheit, wie sie in der Bundesrepublik bekannt ist, als nicht erreichbar, aber auch nicht erforderlich erscheinen (lassen)« (S. 290) und daß das nach Auffassung des Verf. »in der Bundesrepublik existierende Phänomen der Beeinträchtigung demokratisch-parlamentarischer Kontrolle durch überregionale Kooperation im Gesetzgebungsbereich im Regierungssystem der amerikanischen Gliedstaaten mit geringfügiger Einschränkung für die Vorbereitung von Staatsverträgen nicht zu beobachten (ist)«, wobei »die Independenz der gliedstaatlichen Parlamente von der Exekutive allerdings nicht die Einflußnahme von Interessengruppen auf die legislatorischen Entscheidungen (verhindert), sondern die Bedeutung solcher Einflußnahme (erhöht)« (S. 290 f.).

Der abschließende 4. Teil (S. 292–374) ist den Methoden der bundesweiten Vereinheitlichung gliedstaatlicher Gesetzgebung gewidmet. Dabei gibt der Verf. zunächst einen Überblick über die vertragliche Zusammenarbeit der Gliedstaaten, nämlich die *interstate compacts* (vornehmlich mit nationaler Reichweite), analysiert deren Funktion im Prozeß bundesweiter Gesetzesvereinheitlichung und vermittelt die rechtlichen und tatsächlichen Probleme bei der Vorbereitung solcher *interstate compacts*. Diesen werden schließlich noch weitere Vereinheitlichungsmethoden, nämlich die reziproke, retaliatorische und uniforme Gesetzgebung gegenübergestellt.

Die hier angezeigte Studie erweist sich schon wegen der Fülle des in ihr verarbeiteten Literatur- und Praxismaterials als überaus ertragreiche Lektüre. Da sie zugleich auch eine sehr sorgfältige juristische Analyse der zusammengetragenen Fakten enthält, stellt sie insgesamt einen wertvollen Beitrag zur rechtsvergleichenden Föderalismus-Diskussion dar.

Ulrich Beyerlin

Schmid, Karin: Staatsangehörigkeitsprobleme der Tschechoslowakei. Eine Untersuchung sowie Dokumente zur Staatsangehörigkeit der deutschen Volkszugehörigen. (Berlin): Berlin Verlag (1979). 133 S. (Politologische Studien, Bd. 15). DM 18.80 brosch.

Die Arbeit (Vorabdruck in *Friedenswarte* 54, 267) unternimmt eine knappe *tour d'horizon* durch das tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsrecht seit 1918,

freilich eher als Einführung zu dem den größeren Teil der Publikation einnehmenden Textanhang. Er enthält von anderen Sammlungen (Massfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht; Schmied, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei, 2. Aufl. 1974; Weidelenner/Hemberger, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1979) schon weitgehend Bekanntes aus dem deutschen und tschechoslowakischen innerstaatlichen Recht sowie aus einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen. Trotz der Konzentration auf die Staatsangehörigkeitsprobleme zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei fehlt aber merkwürdigerweise jeder Hinweis auf Art. II (2) des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen vom 11. 12. 1973, der die »sich aus der Rechtsordnung jeder der beiden Vertragsparteien ergebende Staatsangehörigkeit lebender und verstorbener Personen unberührt« läßt. Für die deutsche Seite sind damit insbesondere die Regelungen des Ersten Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes gemeint, das in der Einführung (S. 39 f.) eine ebenso kursorische wie unzutreffende Würdigung erfährt. Auch hätte sich der Leser mehr Sorgfalt bei den innerstaatlichen Wirkungen völkerrechtswidriger Staatsangehörigkeitsverleihungen (S. 25, 37) sowie eine Vertiefung der Frage des automatischen Staatsangehörigkeitserwerbs und -verlusts bei Gebietswechsel unter Einbeziehung wenigstens einiger der zahlreichen ausländischen Autoren gewünscht (vgl. z. B. S. 11–12). Gleichwohl mag die vorliegende Einführung zu einer ersten Unterrichtung über die mit dem staatlichen Schicksal der Tschechoslowakei sehr wechselhafte Entwicklung des auf das Gebiet bezüglichen Staatsangehörigkeitsrechts dienlich sein.

v. Mangoldt, Tübingen

Schneider, Ludwig: Anwaltsrecht im EG-Raum. Der freie Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Köln [etc.]: Heymann (1980). XXI, 161 S. DM 52.— brosch.

Das Buch ist nicht, wie der Titel vermuten läßt, ein Handbuch über die einschlägige gegenständliche Gesetzeslage im EG-Raum, sondern behandelt die Materie, die der Untertitel mit dem freien Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Gemeinschaften beschreibt. Im Mittelpunkt steht dabei die »Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte« (77/249/EWG).

Nach einem sehr kursiven Überblick über historische Möglichkeiten übernationaler anwaltlicher Dienstleistungen stellt der Autor, selbst Rechtsanwalt, zunächst die Entstehungsgeschichte der Richtlinie 77/249/EWG dar, und zwar in den zwei Etappen vor und nach dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie. Es folgen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie selbst, die zeigen, daß mit ihr lediglich ein erster Schritt auf dem Weg zu dem im EWG-Vertrag geforderten Ziel der vollen Freizügigkeit auch für Rechtsanwälte getan ist. Das Wesentlichste hierfür, nämlich die Freiheit der Niederlassung, setzt die gegenseitige Anerkennung der nationalen Diplome voraus; dies ist aber noch keinesfalls abzusehen.

Eine Übersicht über Maßnahmen der EG-Mitgliedstaaten zur Ausführung der Richtlinie bringt die bisher hierzu erlassenen Rechtsvorschriften Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands im Original und in deutscher Übersetzung. Schließlich gibt der Autor einen Ausblick auf die Materien, die noch im Bereich grenzüberschreitender anwaltlicher Tätigkeiten einer einheitlichen Regelung für die Europäischen Gemeinschaften bedürfen.

In einem Anhang ist die Richtlinie 77/249/EWG im Wortlaut wiedergegeben sowie einige Resolutionen internationaler Anwaltsvereinigungen zu Fragen eines gemeinsamen Berufsausweises und des anwaltschaftlichen Standesrechts für den EG-Raum abgedruckt.

Norbert W ü h l e r

S i m m a, Bruno / Edda B l e n k - K n o c k e: Zwischen Intervention und Zusammenarbeit. Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse zu Grundfragen der KSZE.

Hrsg. von . . . Berlin: Duncker & Humblot (1979). 536 S. DM 168.— brosch.

Aus einem Kolloquium im Jahre 1974 entstand ein mehrjähriges Forschungsprojekt, in dem Völkerrechtler und Sozialwissenschaftler gemeinsam die Problemkreise Intervention, Vertrauensbildung, gesamteuropäische Institutionen zur politischen Zusammenarbeit, friedliche Streitbeilegung sowie die Grundsätze staatlichen Verhaltens im europäischen und im UN-Bereich untersuchten. Alle diese Themen wurden insbesondere mit Blick auf die Ergebnisse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) betrachtet.

Im Bereich »Intervention« stellt W e h s e r die Schwierigkeiten bei der Konturierung des völkerrechtlichen Interventionsbegriffs dar. B r a u c h erörtert die sozialwissenschaftlichen Interventionsbegriffe. W i l l m s (Politische Selbstbehauptung oder völkerrechtliche Intervention) fordert die Politisierung des Völkerrechts als Teil eines Instrumentariums zu ideenpolitischer Selbstbehauptung. Die Schwierigkeiten des Völkerrechtlers, Entwicklungen der internationalen Politik mit der Kategorie des Interventionsverbotes zu fassen, verdeutlichen die Fallstudien von G ü n d l i n g über die deutsch-amerikanische Kontroverse um den Nuklearexport und von B e y e r l i n über die westliche Menschenrechtsoffensive 1977/78.

Der Bereich »Vertrauen in der internationalen Politik« wird zunächst durch die Erörterung seiner völkerrechtlichen Aspekte durch M ö s s n e r und der politikwissenschaftlichen Aspekte durch M a h n e beleuchtet. In der Gegenüberstellung beider Essays wird vielleicht am deutlichsten, wie notwendig eine methodische Koordinierung bei interdisziplinärer Forschung wäre, aber auch, welche gegenseitige Bereicherung diese Zusammenarbeit beiden Disziplinen bringen kann. H e i s e n b e r g untersucht Theorie und Praxis der vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE-Schlussakte, ihre Bedeutung und ihre Verbesserungsbedürftigkeit. Schließlich behandelt F r i e d e m a n n M ü l l e r Abhängigkeit und Vertrauen als sicherheitspolitische Komponente der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen, wobei der Aspekt interdisziplinärer Relevanz aber kaum sichtbar gemacht wird.

Im Bereich »Gesamteuropäische Institutionalisierung« erörtert K ü h n e (Die Schlussakte von Helsinki und das Problem der gesamteuropäischen Institutionalisierung) spekulativ die Möglichkeiten und Chancen sinnvoller Institutionali-

sierung, während Simma und Schenk den schweizerischen Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung untersuchen, dessen Zukunft wohl zumindest skeptisch zu beurteilen ist. Royen stellt empirisch die Einstellung der osteuropäischen Staaten zu obligatorischen Formen der friedlichen Streitbeilegung dar. Er trägt damit zu einer Differenzierung des herkömmlichen Bildes von der absoluten Gegnerschaft der Ostblockstaaten zu obligatorischer Streiterledigung bei, zeigt aber auch die Schwierigkeiten einer Institutionalisierung im Ost-West-Verhältnis auf.

Den einzigen Beitrag, der — auf Grund der persönlichen Doppelqualifikation des Autors — als interdisziplinär in sich bezeichnet werden kann, leistet Neuhold mit einer vergleichenden Untersuchung des »KSZE-Dekalogs« und auch der »Friendly Relations-Deklaration« der UN-Generalversammlung, ihrer rechtlichen Zweifelsfragen und ihrer realen Bedeutung.

Der Band schließt mit je einer Synopsis aus der Sicht des Völkerrechtlers (Schweitzer) und des Politologen (Pfeifenberger). Hier wie auch im Vorwort Simmas wird deutlich, was das Projekt zu leisten vermochte, nämlich eine Pilotfunktion im Sinne eines Anstoßes zur Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Arbeit. In den Synopsen werden die Ansprüche deutlich, die beide Disziplinen aneinander stellen, eine Befriedigung dieser Ansprüche wird aber in den Einzelbeiträgen — vielleicht abgesehen von Neuhold — wenig deutlich. Die verwandten Methoden stehen beziehungslos nebeneinander, die Ergebnisse dienen der gegenseitigen Information, lassen aber selten Ansätze zur Gemeinsamkeit der Forschung erkennen. Vielleicht ist dies der unterschiedlichen Aufgabenstellung beider Disziplinen immanent, die eine echte methodische Gemeinsamkeit erschwert. Gleichwohl sollte dies nicht das Interesse des Lesers an den einzelnen Beiträgen dieses Buches beeinträchtigen.

Werner Meng

Videla Escalada, Federico N.: Aeronautical Law. With the assistance of Maria L. C. de Chamorro Vanasco, Oscar Fernández Brital. Alphen aan den Rijn, Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1979. XIII, 869 S. Dfl. 70.00/\$ 37.50 geb.

Es handelt sich um die gekürzte und überarbeitete englische Fassung des in spanischer Sprache erschienenen Werks »Derecho Aeronautico« des Autors (erschieden 1969–1975 in fünf Bänden). Der Autor weist im Vorwort darauf hin, daß in die englische Fassung "only fundamental concepts of international aeronautical law have been included". Dieser Hinweis weckt beim unbefangenen Leser angesichts des immerhin mehr als 850 Seiten starken Werkes von Anfang an gewisse Skepsis.

Das Werk ist von seinem Aufbau und Umfang her in erster Linie als Nachschlagewerk konzipiert. Es umfaßt 24 Kapitel, die ausgehend von Grundlagen ("The Notion of Aeronautical Law"; "The Sources of Aeronautical Law"; "Air-space") über die essentiellen Gebiete des Luftrechts hinaus ("Commercial Aeronautics and Air Transport in General"; "The Contract of Carriage by Air"; "International Air Transport Services") auch eine Reihe von Fragen behandeln, die sonst in vergleichbaren Werken nicht zu finden sind, wie etwa "Manufacture and Acqui-

sition of Aircraft", "Non-Regulated Liabilities" and "Aviation Insurance". In der thematischen Breite des Werkes liegt gleichzeitig seine Stärke. Unklar erscheint dagegen die Methodik und Reihenfolge der Darstellung, die einen »roten Faden« nicht recht erkennen läßt und öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Probleme nicht klar genug unterscheidet.

Bei der Lektüre der beiden einleitenden Kapitel (über Begriff und Quellen des Luftverkehrsrechts) fallen darüber hinaus auch terminologische Unklarheiten auf, die zum Teil – aber nicht nur – der Übersetzung zuzuschreiben sein mögen. So zählt der Autor als "traditional enumeration of the sources of law" die Elemente auf: "Law, custom, jurisprudence and doctrine" und fügt hinzu "without prejudice to the recognition of the highly important role performed by the will" (S. 22). Noch verwirrender erscheinen andere Passagen, wie etwa die folgende auf S. 26: "All rules emanating from agencies which are related to the office of international aviation are, *per se*, binding in accordance with the Chicago Convention". In Wahrheit trifft dies lediglich auf die vom ICAO-Rat verabschiedeten Regeln für Flüge über der Hohen See zu; alle anderen *rules* haben grundsätzlich nur Empfehlungskarakter. Solche Ungenauigkeiten sprechen für sich.

Zusätzlich leidet die Sprache und die Begriffswelt des Werkes unter einer »unenglischen« und wohl zu wörtlichen Übersetzung, die das Lesen und das Verständnis erheblich erschwert.

Wer den Band als Nachschlagewerk benutzen will, hat es nicht minder schwer: Neben einem unübersichtlichen Inhaltsverzeichnis hilft das angefügte, eilig zusammengestellte Register kaum weiter. Wer etwa unter dem Stichwort "Chicago Convention" nachschlägt, wird auf S. 26 verwiesen, wo das Abkommen lediglich erwähnt, aber nicht diskutiert wird (siehe oben). Andere wichtige Stichworte, wie "pool agreement" (in Kapitel XVI erörtert) fehlen. Der nicht genügend gegliederte Text und das unübersichtliche Schriftbild vermitteln dem Leser, der nach Einzelheiten sucht, den Eindruck eines nur schwer zugänglichen Dickichts. Er wird daher geneigt sein, auf eines der anderen Lehrbücher oder Nachschlagewerke zurückzugreifen.

Ludwig Weber, z. Z. Montreal

Weidener, Helmut / Fritz Hemberger: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Vorschriftensammlung mit erläuternder Einführung. Bearb. von ... München: Jehle 1979. 359 S. (KOVA-Vorschriftensammlung). brosch.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht spiegelt in mancher Hinsicht das Schicksal des deutschen Staates. Nicht unberührt von den zahlreichen territorialen Veränderungen Deutschlands in diesem Jahrhundert, und schon gar nicht von der andauernden Teilung, hat es inzwischen einen Umfang und eine Komplexität erreicht, welche die Übersicht sehr erschweren. Um so begrüßenswerter ist es, daß mit der anzuzeigenden umfassenden Textausgabe eine vortreffliche Sammlung der wesentlichen Rechtsquellen zur Verfügung steht. Überall, aber besonders bei der Auswahl auch älterer, von Bedeutung gebliebener Quellen sowie bei der Wiedergabe einschlägiger Verwaltungsvorschriften bis hin zur Wiedergabe von Texten für die Zuständigkeitsordnung und für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Staatsangehörigkeitssachen, wird die kundige Hand des erfahrenen Praktikers spürbar. Kleinere Ungenauigkeiten (insbesondere bei den Länderzu-

ständigkeitsregeln, die nicht durchweg den Stand z. Zt. des Erscheinens wiedergeben) stören da kaum. Zu bedauern ist hingegen, daß bei Aufnahme des Staatsangehörigkeitsrechts auch des anderen deutschen Staates dessen staatsangehörigkeitsrechtliche Verträge zur Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht berücksichtigt sind. Für künftige Auflagen, von denen man der Sammlung noch viele wünscht, bleibt auf eine Bindung zu hoffen, welche der so vorzüglichen Benutzbarkeit der Sammlung kein vorzeitiges technisches Ende setzt.

v. Mangoldt, Tübingen